

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Bauamt
Az: 60-610-20-13/Voll

Vorlage Nr. BB 314/VII/2021
öffentliche Sitzung
Bad Blankenburg, den 13.09.2021

Beraten im	SA	BauA	PA	HFA	Rat
am				06.10.	20.10.
Ja-St.				5	
Nein-St.				-	
Enthalt.				2	
Bemerk.					

Vorlage an den Stadtrat über den Haupt- und Finanzausschuss

Betr.: Stadtsanierung Altstadt
Hier: Verlängerung Sanierungssatzung Altstadt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Sanierungssatzung „Altstadt“ bis zum 31.12.2036 zu verlängern.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll nach dem Gesetz 15 Jahre nicht überschreiten. Für Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, regelt die Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB, dass diese Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aufzuheben sind.

Ist die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchzuführen, kann die Gemeinde ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss die in der Überleitungsvorschrift gesetzlich vorgegebene Frist verlängern. Eine bereits verlängerte Frist kann durch Beschluss erneut verlängert werden.

Die Sanierungssatzung der Stadt Bad Blankenburg für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ vom 27.07.1998 ist mit ihrer Bekanntmachung am 12.08.1998 im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg rückwirkend zum 13.11.1993 in Kraft getreten.

Mit der 1. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung (Beschluss BB 199/IV/2007 des Stadtrats vom 12.09.2007 und Bekanntmachung am 23.01.2008 im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg) wurde das Sanierungsgebiet erweitert.

Die Sanierungssatzung wäre somit gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben.

Ausweislich des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes vom Dezember 2011 und der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung sind entsprechend der dargelegten Handlungserfordernisse noch zahlreiche, für das Erreichen der Sanierungsziele wesentliche Maßnahmen im Sanierungsgebiet durchzuführen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen ISEK – Fortschreibung zu erwarten.

Darüber hinaus ist die weitere Umsetzung von in den Vorbereitenden Untersuchungen festgelegten Vorhaben sowie zusätzlicher, im Rahmen der Sanierung notwendig gewordener

Maßnahmen anzustreben, um die Sanierungsziele zu erreichen. (siehe dazu beigefügte Anlage: Erfüllungsstand der Sanierungsziele).

Aufgrund von Verzögerungen in der Finanzierung sowie während der baulichen Vorbereitung und Umsetzung aufgetretenen Verlängerungen können nicht alle notwendigen Maßnahmen bis zum 31.12.2021 vollständig umgesetzt werden.

Laut dem Erfüllungsstand der Sanierungsziele ist es zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung erforderlich, die gesetzliche Frist für das Sanierungsgebiet „Altstadt Bad Blankenburg“ zu verlängern.



George
Bürgermeister

Anlage

Tabelle Erfüllungsstand der Sanierungsziele